



Allgemeine Mietbedingungen

Dezember 2020

- Das Mindestalter bei Reiseantritt liegt bei 21 Jahren. Der Führerschein der Klasse 3 bzw. B wurde vor mehr als 3 Jahren erworben.
- Unsere Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Bei Zuwiderhandlung berechnen wir eine Reinigungsgebühr in Höhe von 200 € zusätzlich.
- Die Übergabe erfolgt in der Regel ab 14:00 Uhr mit einer gründlichen Einweisung. Sollte das Fahrzeug früher zur Verfügung stehen, kann die Abholung auch eher erfolgen (nach persönlicher Absprache).
- Die Rückgabe muss am Abgabetermin bis 11:00 Uhr erfolgen. Auch hier gilt: wenn das Fahrzeug länger zur Verfügung steht, kann die Rückgabe auch zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt erfolgen (nur nach persönlicher Absprache).
- Das Fahrzeug muss besenrein zurückgegeben werden. Dies beinhaltet ebenso die Platzierung des beigestellten Equipments am vorgesehenen Ort. Abgleich bei Rückgabe gemäß Checkliste.
- Die Toilettenbox ist gereinigt zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, fällt eine zusätzliche Reinigungsgebühr in Höhe von 150,00€ an.
- Für die gründliche Innen- und Außenreinigung des Fahrzeuges fällt bei jeder Anmietung eine Gebühr in Höhe von 90,00 € an.
- Pro Nacht sind 250 km im Mietpreis enthalten. Jeder weitere Kilometer wird mit 0,30 € berechnet. Ab 10 Nächten Mietdauer sind die km frei.
- Die Selbstbeteiligung bei Voll- und Teilkasko beträgt pro Schadenfall 1.000 €. Schutzbrief ist inklusive. Leistungen können auf der Webseite eingesehen werden.
- Die Selbstbeteiligung kann durch eine Reiseschutzversicherung auf 250 € oder 500 € reduziert werden. Hier können wir Ihnen einen „Selbstbeteiligungs-Senker“ und einen „Camper Reiseschutz“ (Versicherungspaket zur Absicherung zahlreicher Reiserisiken) anbieten.
- Die Kautions beträgt 1.000 € und ist vorab per Überweisung zu hinterlegen. Diese dient der Sicherung unserer Ansprüche bei Beschädigungen. Wird das Fahrzeug ohne Schäden / Mängel zurückgegeben, so wird die Kautions direkt ausgezahlt. Gibt es Schäden / Mängel am Fahrzeug oder der Ausstattung, so wird die Kautions bis zur endgültigen Abwicklung der Schäden / Mängel einbehalten. Bei Abschluss des zusätzlich buchbaren Urlaubs-Schutz-Paketes, reduziert sich die Kautions auf 250 €. Die Kosten entnehmen Sie bitte dem Flyer laut Anlage.
- Das Fahrzeug wird mit vollem Tank übergeben und auch mit vollem Tank zurückgebracht. Sollte das Fahrzeug nicht mit vollem Tank abgegeben werden, so berechnen wir für das volltanken 2,50 € pro Liter.
- Nach Ihrer Buchung senden wir Ihnen einen Mietvertrag zu, den Sie uns unterschrieben zurücksenden. Die Buchung ist erst dann verbindlich, wenn Sie ab Auftragsfreigabe mit einer Frist von 5 Tagen 20 % des Auftragswertes auf das Geschäftskonto überweisen. Die Zahlung des Restbetrages ist spätestens 21 Tage vor Fahrzeugübergabe, per Überweisung, fällig. Andere Zahlungsweisen sind nur nach persönlicher Absprache möglich. Bei kurzfristigen Buchungen von Campern (weniger als 21 Tage vor dem Mietzeitraum) wird der Gesamtbetrag sofort zur Überweisung fällig.
- Wenn Sie von dem Auftrag nach Abschluss des Mietvertrages zurücktreten, dann gelten folgende Stornobedingungen:
 - Bis 90 Tage vor Mietbeginn = 25% des Mietpreises (ohne Kautions)
 - Bis zu 45 Tage vor Mietbeginn = 50% des Mietpreises (ohne Kautions)
 - Bis zu 30 Tage vor Mietbeginn = 75% des Mietpreises (ohne Kautions)
 - Ab 29 Tage vor = 100% des Mietpreises (ohne Kautions)
 - Bei z.B. Abbruch des Urlaubes werden 100% des Mietpreises fällig (ohne Kautions)
- Schäden am Fahrzeug oder der Ausstattung müssen sofort an den Vermieter per Telefon oder Mail (gerne mit Bildern) gemeldet werden. Nur so können wir eine schnelle Wiederbeschaffung von z.B. Ersatzteilen für den nächsten Mieter gewährleisten.
- Hunde sind nur nach persönlicher Rücksprache erlaubt.
- Im Mietpreis ist die gesetzliche MwSt. bereits enthalten.
- Ausgeschlossen sind Anmietung für alle nicht privaten Urlaubsreisen, wie Montageunterkunft, Werksverkehr, Begehung von Straftaten und vergleichbarer Nutzung.
- Die Wohnmobile sind aus technisch Gründen mit ein GPS ausgestattet, Einsicht erfolgt nur bei besonderen Umständen – siehe Datenschutzerklärung.
- Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht würden, wie bspw. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder. Bei Verkehrsunfällen ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter alle zur Durchsetzung seiner eigenen Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegnern erforderlichen Daten in Textform mitzuteilen, die gilt auch für entsprechende Ansprüche seiner Beifahrer und Mitreisenden.
- Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuziehen und für Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.
- Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeuges zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck.
- Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden, es darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern/Mietern gefahren werden.
- Die Benutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich innerhalb Europäischen Union (EU) gestattet. Außerhalb diesen Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten nutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.
- Vom Vermieter generell nicht gestattet, ist die Nutzung des Fahrzeuges zu folgenden Zwecken:
 - Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen.
 - Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
 - Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
- Der während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoff, Motoröl und andere Hilfs- und Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 100 € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.
- Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:
 - Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern.
 - Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechen zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage.
 - Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z.B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstiges) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.
 - Den Ölstand des Motors und der Nebenaggregate sowie den Reifendruck vor jedem Antritt einer längeren Fahrt zu prüfen und ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers richtigzustellen.
- Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde und Person in Höhe von 75,00 € als angemessene Ersatzleistung vereinbart.
- Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.
- Der Zeitaufwand des Vermieters ist dabei in Höhe von 50,00 € je Stunde zu entschädigen, es bleibt dem Mieter vorbehalten, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistungen zu minimieren.
- Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.
- Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.
- Für den Fall, das der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Streitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.
- Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Wir haben die allgemeinen Mietbedingungen zur Kenntnis genommen.

Unterschrift Mieter, Name Mieter in Blockschrift + Datum.